

Vorentwurf KSVA/GSD

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Gegenentwurf
zur Initiative «Für bezahlbare Prämien»)**

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **842.1.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft 2024-DSAS-93 des Staatsrats vom xx xxx 2026;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [842.1.1](#) (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 24.11.1995) wird wie folgt geändert:

Art. 9a (*neu*)

Prämienbelastung

¹ Der Staat trifft die erforderlichen Massnahmen, damit die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung für die Versicherten tragbar sind. Die von den Versicherten zu tragenden Prämien betragen höchstens 10,5 % des Einkommens.

² Der Staatsrat legt die Ausführungsbestimmungen fest. Er kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen gelten Personen, deren Prämienbelastung den in Art. 9a festgelegten Prozentsatz des Einkommens übersteigt.

Art. 13 Abs. 2 (neu)

² Ab einer vom Staatsrat festgelegten Einkommensgrenze dürfen die von den Versicherten zu tragenden Prämien den in Art. 9a definierten prozentualen Anteil am Einkommen gemäss einer progressiven Skala überschreiten.

Art. 15 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht zudem dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Unterschriften]